

## **23. DEZEMBER 1987. - ERLASS DER EXEKUTIVE ÜBER DIE GRUNDAUSBILDUNG IN DER STÄNDIGEN WEITERBILDUNG DES MITTELSTANDES**

[abgeändert : ER 10.07.91, 09.09.92, 15.09.94, 15.09.98, 19.05.99, 13.09.2001]

### **KAPITEL 1. - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**Artikel 1.** Die Grundausbildungskurse werden im Stadium der Lehre und im Stadium der Ausbildung zum Betriebsleiter organisiert.

Sie umfassen :

1. für die Lehre : die allgemeinbildenden Kurse und Fachkurse zusätzlich zur praktischen Ausbildung im Betrieb;
2. für die Ausbildung zum Betriebsleiter : Kurse über Betriebsführung und Berufskennnisse, die auf die allgemeine, technische, wirtschaftliche, finanzielle und verwaltungstechnische Leitung eines kleinen oder mittleren Betriebes vorbereiten.

Sie ergänzen im Prinzip die Berufspraxis.

**Art. 2.** Die Kurse müssen mit den Grundausbildungsprogrammen übereinstimmen, die vom Gemeinschaftsminister, der für Ausbildung zuständig ist, in der Folge als "der Minister" bezeichnet, anerkannt sind.

### **KAPITEL II. - PROGRAMME**

**Art. 3.** Im Stadium der Lehre :

1. Das allgemeine Ausbildungsprogramm und die entsprechenden Kurse beinhalten die Lehrstoffe, die zur Aneignung der Kenntnisse, Fertigkeiten und Verhaltensweisen erforderlich sind, die die Erziehung und Entwicklung der Persönlichkeit fördern.
2. Das Berufsausbildungsprogramm und die entsprechenden Kurse beinhalten die Lehrstoffe, die zur theoretischen Ausbildung der Teilnehmer in dem von ihnen gewählten Beruf erforderlich sind; sie ergänzen die praktische Ausbildung.

**Art. 4.** Im Stadium der Ausbildung zum Betriebsleiter :

1. Das Programm und die Kurse über Betriebsführung beziehen sich auf alle technischen, wirtschaftlichen, finanziellen oder verwaltungstechnischen Probleme eines kleinen oder mittleren Betriebes.
2. Das Programm und die Kurse über Fachkenntnisse beinhalten die Lehrstoffe, die zur theoretischen Ausbildung der Teilnehmer in dem von ihnen gewählten Beruf erforderlich sind. Sie ergänzen im Prinzip die Berufspraxis.

**Art. 5.** Die allgemeinbildenden Kurse oder die Kurse über Betriebsführung sowie die Fachkurse können zu einem einzigen Kursus zusammengeschlossen werden, der als "integrierter" Kursus bezeichnet wird. Der Minister legt fest, für welche Berufe integrierte Kurse veranstaltet werden dürfen.

**Art. 6.** Abänderungen der Grundausbilderprogramme und der entsprechenden Kurse können auf Gutachten oder nach begründetem Vorschlag des Instituts für Ständige Weiterbildung des Mittelstandes, in der Folge als "Institut" bezeichnet, vom Minister gestattet werden, wenn sie auf die Förderung von pädagogischen und/oder technischen Neuerungen hinzielen.

## KAPITEL III. - KURSTEILNEHMER

### Abschnitt 1. - Stadium der Lehre.

**Art. 7.** Werden zu den Kursen zugelassen :

1. die unter einem genehmigten Lehrvertrag eingestellten Lehrlinge ebenso wie die Lehrlinge, die aufgrund eines kontrollierten Lehrabkommens ausgebildet werden.

2. die Teilnehmer, die, ohne Lehrling zu sein,

der ganztags bestehenden Schulpflicht nachgekommen sind;

in einem Betrieb die praktischen Kenntnisse eines selbständigen Berufes erwerben, der auf der Liste der Berufe steht, die Gegenstand eines Lehrvertrages sein können;

die vorherige Ausbildung erhalten haben, die von denjenigen gefordert wird, die einen Lehrvertrag in dem Beruf abschließen.

[**Art. 7bis:** Zu den Kursen in Berufskennntnissen im Stadium der Betriebsleiterausbildung zugelassene Personen dürfen nicht zu den Kursen in Berufskennntnissen im Stadium der Lehre im selben Beruf zugelassen werden.]

[Eingefügt ER 13.09.2001]

**Art. 8.** §1. Aufgrund der vom Lehrlingssekretär erteilten Auskünfte wählt der Lehrling oder sein gesetzlicher Vertreter die Zentren der Ständigen Weiterbildung oder die Ausbildungsstätten, in denen er die Kurse besuchen wird.

§2. Der Organisator von Kursen schreibt die Teilnehmer zu den entsprechenden allgemeinbildenden Kursen und/oder berufsausbildenden Kursen ein.

Insofern die Anforderungen in Sachen Schulpflicht eingehalten werden und unter Vorbehalt des Einverständnisses des Instituts, kann der Organisator von Kursen die Teilnehmer, die genügend Kenntnisse des Lehrstoffes vorweisen können, davon entbinden, alle oder einen Teil eines Kurses oder mehrerer Kurse zu besuchen.

Die Freistellung wird in Übereinstimmung mit der vom Minister gutgeheißenen Vorschrift für die Organisation der Kurse gewährt.

§3. Das Institut überprüft, ob die Lehrlinge die Kurse regelmäßig besuchen und koordiniert die pädagogische Führung.

### Abschnitt 2. - Stadium der Ausbildung zum Betriebsleiter.

**Art. 9.** Zu den Kursen werden die Teilnehmer zugelassen, die nicht mehr schulpflichtig sind und eine der Bedingungen der vorherigen Ausbildung [im selben Beruf] erfüllen :

[Eingefügt ER 13.09.2001]

a) Inhaber eines Lehrbriefes sein oder aber die Prüfungen über Allgemein- und Berufskennntnisse am Ende der Lehrzeit mit Erfolg bestanden haben.

Die Lehrlinge, die Inhaber einer Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluß der am Ende der Lehrzeit abgelegten Teilprüfung über Allgemein- und Berufskennntnisse sind, dürfen an den Kursen über Betriebsführung teilnehmen.

b) entweder die zweite Stufe des Sekundarunterrichts oder das vierte Jahr des allgemeinbildenden Sekundarunterrichts, des technischen Sekundarunterrichts oder des Kunstunterrichts erfolgreich bestanden haben oder aber das sechste Jahr des beruflichen Sekundarunterrichts mit Erfolg abgeschlossen und in diesem Falle den Befähigungsnachweis erhalten haben.

[**Art. 9bis:** Zu den Kursen in Berufskennntnissen im Stadium der Lehre zugelassene Personen dürfen nicht zu den Kursen in Berufskennntnissen im Stadium der Betriebsleiterausbildung im selben Beruf zugelassen werden.]

[Eingefügt ER 13.09.2001]

**Art. 10.** Die Zulassung des Teilnehmers, der eine der obenangeführten Bedingungen nicht erfüllt, ist einer vom Organisator von Kursen durchgeführten Überprüfung seiner Kandidatur unterworfen; diese Prüfung bezieht sich auf seinen Lebenslauf, seine Fähigkeiten und seine Motivation.

**Art. 11.** [Die selbstständigen Betriebsleiter eines handwerklichen Unternehmens oder eines Handelsunternehmens im selben oder in einem artverwandten Beruf, der Gegenstand der Ausbildung ist, brauchen die in Artikel 9 festgelegten Bedingungen nicht zu erfüllen.]

[Esetzt ER 13.09.2001]

**Art. 12.** Unter Vorbehalt des Einverständnisses des Instituts kann der Organisator von Kursen die Teilnehmer, die genügende Kenntnisse des Lehrstoffes aufweisen, davon entbinden, alle oder einen Teil eines Kurses oder mehrerer Kurse zu belegen.

**Art. 13.** Auf Gutachten oder nach begründetem Vorschlag des Instituts kann der Minister für die Berufe oder Berufsgruppen, für die bei der vorherigen Ausbildung ein höheres Niveau erzielt werden muß, strengere Zulassungsbedingungen festlegen.

### **Abschnitt 3. - Gemeinsame Bestimmungen für die beiden Stadien der Grundausbildungskurse.**

**Art. 14.** Die Teilnehmer können die allgemeinbildenden Kurse oder die Kurse über Betriebsführung und die berufsbildenden Kurse getrennt belegen.

## **KAPITEL IV. - SPRACHKURSE**

**Art. 15.** Sprachkurse können im Stadium der Ausbildung zum Betriebsleiter organisiert werden.

**Art. 16.** Werden im Stadium der Ausbildung zum Betriebsleiter zu den Kursen zugelassen :

- a) die Teilnehmer der Betriebsleiterkurse;
- b) die Inhaber eines Meisterbriefes oder Inhaber einer Bescheinigung über die Teilnahme an den Betriebsleiterkursen;
- c) die selbständigen Betriebsleiter und ihre engsten Mitarbeiter.

**Art. 17.** Beweggründe pädagogischer, technischer und/oder wirtschaftlicher Art müssen die Veranstaltung dieser Sprachkurse rechtfertigen.

## **KAPITEL V. - ZUSÄTZLICHE AUSBILDUNGSKURSE**

**Art. 18.** §1. Die Teilnehmer, die zu den im Stadium der Lehre erteilten Kursen oder zu den Betriebsleiterkursen zugelassen werden, dürfen ebenfalls an zusätzlichen Ausbildungskursen teilnehmen.

§2. Die Veranstaltung dieser zusätzlichen Ausbildungskurse muß durch Beweggründe pädagogischer, technischer und/oder wirtschaftlicher Art gerechtfertigt sein.

§3. Der Minister legt auf Gutachten des Instituts die Bedingungen fest, denen diese Kurse gerecht werden müssen, um anerkannt und bezuschußt werden zu können.

## **KAPITEL VI. - ORGANISATION DER KURSE DER STÄNDIGEN WEITERBILDUNG**

**Art. 19.** Insofern die Kurse und Lehrgänge den Grundzielsetzungen der Ständigen Weiterbildung des Mittelstandes entsprechen, können sie unter Beachtung der nachstehend angegebenen Normen vom Minister anerkannt werden.

Ein Lehrgang entspricht mehreren Ausbildungsjahren, die zu einem Abschluß innerhalb eines selben Stadiums führen.

Jeder Kursus vereinigt in der Regel die Teilnehmer eines selben Ausbildungsjahres.

Die Teilnehmer von zwei oder drei Ausbildungsjahren dürfen jedoch in Kursen über Fachkenntnisse gruppiert werden, insofern dies den Unterricht nicht beeinträchtigt, die Bedingungen in Sachen Schulpflicht eingehalten werden und es sich nicht um eine Ausbildung zum Betriebsleiter von 3 Jahren Dauer handelt.

**Art. 20.** Die im Stadium der Lehre erteilten Pflichtkurse finden tagsüber statt und sind spätestens um 18.00 Uhr zu Ende, es sei denn, der Minister gewährt diesbezüglich auf Gutachten des Instituts eine Abweichung, wenn diese Bestimmung aus Gründen, die unabhängig vom Willen des Organisators von Kursen sind, nicht angewandt werden kann.

**Art. 21.** Die Kurse über Allgemeinkenntnisse oder Betriebsführung können anerkannt werden, wenn sie 12 Teilnehmer zählen.

**Art. 22.** Für die Fachkurse, die Sprachkurse und die integrierten Kurse gelten folgende Mindestnormen

:

A. Im Stadium der Lehre :

|                                     | <u>1. Jahr</u> | <u>2. Jahr</u> | <u>3. Jahr</u> |
|-------------------------------------|----------------|----------------|----------------|
| Mindestanzahl Teilnehmer pro Kursus | 4              | 4              | 4              |

Eine Gruppierung von Teilnehmern bei Fachkursen ist gestattet, wenn die Mindestnormen von 4 Teilnehmern erreicht wird.

B. Im Stadium der Ausbildung zum Betriebsleiter :

1. Für Fachkurse und integrierte Kurse, deren Lehrgangsdauer 2 Jahre beträgt, ist die Mindestanzahl Teilnehmer wie folgt festgelegt :

|                                     | <u>1. Jahr</u> | <u>2. Jahr</u> |
|-------------------------------------|----------------|----------------|
| Mindestanzahl Teilnehmer pro Kursus | 6              | 4              |

Werden obenerwähnte Normen nicht erreicht, können zwei getrennte Jahre der Fachkurse unter der Bedingung aufrechterhalten werden, daß die Gesamtteilnehmerzahl der zwei Jahre 10 Teilnehmer beträgt mit einer Mindestanzahl von 4 Teilnehmern pro Jahr.

Eine Gruppierung von Teilnehmern bei Fachkursen ist gestattet, wenn die Mindestnorm von 4 Teilnehmern erreicht wird.

2. Für Fachkurse und integrierte Kurse, deren Lehrgangsdauer drei Jahre beträgt, ist die Mindestanzahl Teilnehmer wie folgt festgelegt :

|                                     |                |                |                |
|-------------------------------------|----------------|----------------|----------------|
|                                     | <u>1. Jahr</u> | <u>2. Jahr</u> | <u>3. Jahr</u> |
| Mindestanzahl Teilnehmer pro Kursus | 6              | 4              | 4              |

3. Für Sprachkurse ist die Mindestanzahl Teilnehmer wie folgt festgelegt :

|                                     |                |                |
|-------------------------------------|----------------|----------------|
|                                     | <u>1. Jahr</u> | <u>2. Jahr</u> |
| Mindestanzahl Teilnehmer pro Kursus | 12             | 6              |

C. Es besteht die Möglichkeit der Ausnahmeregelung hinsichtlich der Gesamtnorm eines vollständigen Lehrgangs oder eines Teils des Lehrgangs während höchstens einem Jahr, insofern jedes Unterrichtsjahr zumindest 4 Teilnehmer zählt.

Die Ausnahmeregelung kann erst nach Beendigung einer dreijährigen Frist erneut für den gleichen Lehrgang gewährt werden.

**Art. 23.** Die Ortsbestimmung für die Kurse wird vom Institut koordiniert und in Absprache mit dem Organisator von Kursen festgelegt.

Die Verwaltung nimmt an den Gesprächen über die Ortsbestimmung teil.

**Art. 24. §1.** Das Auditorium eines Ausbildungsjahres kann unter Berücksichtigung der pädagogischen Erfordernisse entsprechend folgenden Normen aufgeteilt werden :

[1. Allgemeinbildende Kurse oder Betriebsführung

|   |                      |
|---|----------------------|
| Anzahl Teilnehmer                         | Höchstanzahl Klassen |
| (Lehre und Ausbildung zum Betriebsleiter) |                      |

|     |          |
|-----|----------|
| 25  | 2        |
| 41  | 3        |
| 61  | 4        |
| 81  | 5        |
| 101 | 6        |
| 121 | 7        |
| 141 | 8        |
| 161 | 9        |
| 181 | 10       |
| 201 | 11       |
| 221 | 12       |
| 241 | 13       |
| 261 | 14       |
| 281 | 15 usw.] |

[abgeändert durch Art. 1 des ER vom 15.09.94]

2. Fachkurse oder integrierte Kurse.

a) Kurse, die in normalen Klassen erteilt werden.

|   |                      |
|---|----------------------|
| Anzahl Teilnehmer                         | Höchstanzahl Klassen |
| (Lehre und Ausbildung zum Betriebsleiter) |                      |

|    |   |
|----|---|
| 25 | 2 |
| 41 | 3 |
| 61 | 4 |
| 81 | 5 |

|     |         |
|-----|---------|
| 101 | 6       |
| 121 | 7       |
| 141 | 8       |
| 161 | 9       |
| 181 | 10      |
| 201 | 11      |
| 221 | 12 usw. |

b) Kurse, die ausschließlich in Werkstatt-Klassen erteilt werden.

| Anzahl Teilnehmer<br>(Lehre und Ausbildung zum Betriebsleiter) | Höchstanzahl Klassen |
|--|----------------------|
| 18   | 2                    |
| 35   | 3                    |
| 52   | 4                    |
| 69   | 5                    |
| 86   | 6                    |
| 103  | 7                    |
| 120  | 8                    |
| 137  | 9                    |
| 154  | 10                   |

c) Sprachkurse.

| Anzahl Teilnehmer<br>(Lehre und Ausbildung zum Betriebsleiter) | Höchstanzahl Klassen |
|--|----------------------|
| 21   | 2                    |
| 41   | 3                    |
| 61   | 4                    |
| 81   | 5                    |

§2. Die Aufteilung des Auditoriums ist bis zum 31. Januar im Stadium der Lehre und bis Ende der Probezeit im Stadium der Ausbildung zum Betriebsleiter gestattet.

§3. Der Minister kann nach begründetem Gutachten des Instituts von den Aufteilungsnormen abweichen und eine niedrigere Teilnehmerzahl pro Klasse zulassen :

1. wenn es sich um Teilnehmer handelt, die allgemeinbildende Kurse belegen und die einem selben Beruf oder ähnlichen Berufsgruppen angehören;
2. wenn es die Enge der Räume des Organisators von Kursen nicht erlaubt, die Teilnehmer entsprechend den vorgesehenen Normen zu gruppieren;
3. wenn es sich um besondere praktische Vorführungen oder spezifische didaktische Aktivitäten handelt;
4. wenn es sich um die Förderung pädagogischer Neuheiten handelt.

**Art. 25.** Für die Anwendung der in den Artikeln 21 bis 24 vorgesehenen Normen werden alle Teilnehmer berücksichtigt, die entsprechend den Artikeln 7 bis 14 als regelmäßige Teilnehmer eingeschrieben sind und die ab dem Tag, an dem sie die Kurse zum ersten Male besuchten, einmal auf zwei anwesend waren.

Die Teilnehmer, die aus einem triftigen Grund entsprechend der in Artikel 31 vorgesehenen Vorschrift für die Organisation der Kurse abwesend waren, werden ebenfalls berücksichtigt.

**Art. 26.** Bei der Zusammenstellung des Auditoriums für die Fachkurse wird außerdem folgenden Bestimmungen Rechnung getragen :

1. die Kurse vereinigen die Teilnehmer eines einzigen Berufes;
2. wenn die Anzahl Teilnehmer eines einzigen Berufes in einer bestimmten Gegend nicht ausreicht, um das Auditorium entsprechend den in Artikel 22 festgelegten Normen zu bilden, können Kurse für Teilnehmer von zwei oder mehreren Berufen, die gemeinsame Lehrstoffe aufweisen, anerkannt werden;
3. wenn die Programme von zwei oder mehreren Berufen für ein bestimmtes Ausbildungsjahr gemeinsame Lehrinhalte haben, können außerdem unter gleichen Voraussetzungen jeweils Kurse für den gemeinsamen und für den spezifischen Teil anerkannt werden.

**Art. 27.** §1. Die Anzahl Stunden der allgemeinbildenden Kurse und der Fachkurse ebenso wie die Aufteilung dieser Stunden pro Unterrichtsfach und pro Jahr werden unter Berücksichtigung der pädagogischen Erfordernisse entsprechend den folgenden Normen festgelegt :

1. Allgemeinbildende Kurse oder Betriebsführung :

- a) Lehre :
  1. Jahr : 180 Stunden;
  2. und 3. Jahr : 160 Stunden pro Jahr.
- b) Ausbildung zum Betriebsleiter :
  - [1. Jahr : 144 Stunden;
  2. Jahr : 160 Stunden].

[abgeändert EE 09.09.92, Art. 1; 15.09.98, Art. 1]

2. Fachkurse :

- a) Lehre :
  1. Jahr : 180 Stunden;
  2. und 3. Jahr : 128 Stunden pro Jahr.
- b) Ausbildung zum Betriebsleiter : 128 Stunden pro Jahr.

3. Integrierte Kurse :

- a) Lehre :
  1. Jahr : 360 Stunden;
  2. und 3. Jahr : 288 Stunden pro Jahr.
- b) Ausbildung zum Betriebsleiter :
  - [1. Jahr : 272 Stunden;
  2. Jahr : 288 Stunden]

[abgeändert EE 09.09.92, Art. 1; 15.09.98, Art. 2]

4. Sprachkurse :

Ausbildung zum Betriebsleiter : 96 Stunden pro Jahr während zwei Jahren.

§2. Für die Fachkurse und die integrierten Kurse kann der Minister nach begründetem Gutachten des Instituts von den in §1 festgelegten Normen abweichen aufgrund des technischen Charakters des Berufes oder der Berufsgruppen, die der Kursus zum Gegenstand hat.

**Art. 28.** Die Anerkennung der Kurse erfolgt nach einer Probezeit, die nicht länger als 8 Wochen sein darf, nicht mehr als 48 Unterrichtsstunden umfassen darf und die sich mit Ausnahme einer vom Institut gewährten Abweichung nicht über den 30. November hinaus erstrecken darf.

Die Anerkennung erfolgt innerhalb von 4 Wochen nach der Probezeit.

Im Laufe des Monats Januar überprüft die Verwaltung, ob die erforderlichen Teilnehmerzahlen am Ende der Probezeit noch erreicht werden. Die Zählung der Teilnehmer erfolgt entsprechend den in Artikel 25 festgelegten Vorschriften.

Möchte eine Organisator von Kursen weiterhin die Kurse organisieren, obwohl die erforderliche Teilnehmerzahl nicht erreicht wird, werden die Anerkennung der Kurse und auch die Zahlung der Lehrergehälter aufrechterhalten, doch die Pauschalzuschüsse pro Unterrichtsstunde werden gestrichen.

**Art. 29.** Die Kandidaten, für die keine mündlichen Fachkurse organisiert werden, können in Zusammenarbeit mit dem Organisator von Kursen eine vom Institut koordinierte Ausbildung erhalten.

**Art. 30.** Das Lehrpersonal wird entsprechend einer vom Minister gutgeheißenen Vorschrift für die Einstellung der Lehrer angeworben.

## **[KAPITEL VII - ORGANISATION VON SCHNELLKURSEN IN BETRIEBSFÜHRUNG**

[Kapitel eingefügt durch Art. 1 des EE vom 10.07.91]

**Art. 31** - Im Stadium der Ausbildung zum Betriebsleiter können Schnellkurse in Betriebsführung organisiert werden, denen das in Artikel 4, Absatz 1, festgelegte Programm zugrunde liegt.

Beweggründe pädagogischer, technischer und/oder wirtschaftlicher Art müssen die Organisation der Schnellkurse in Betriebsführung rechtfertigen. Sie unterliegt einer semesteriellen Planung, die im Anschluß an ein Gutachten des Instituts einer ministeriellen Genehmigung bedarf.

**Art. 32** - Die Schnellkurse in Betriebsführung erstrecken sich über einen kürzeren Zeitraum als der in den Artikeln 19 und 27 festgelegte Zeitraum.

Sie erstrecken sich jedoch mindestens über drei Monate.

**Art. 33** - In einem Zentrum dürfen Schnellkurse in Betriebsführung nur in Abständen von mindestens drei Monaten von neuem organisiert werden.

**Art. 34** - Zu den Schnellkursen in Betriebsführung können nur die Teilnehmer zugelassen werden, die die Zulassungsbedingungen der Ausbildung zum Betriebsleiter erfüllen.

**Art. 35** - Die Schnellkurse in Betriebsführung können nur anerkannt werden, wenn sie mindestens 4 Teilnehmer zählen.

**Art. 36** - Für die Anwendung der in Artikel 35 festgelegten Normen werden die korrekt eingeschriebenen Teilnehmer berücksichtigt, die zumindest zwei Drittel der möglichen Anwesenheiten bei den Schnellkursen in Betriebsführung wahrnehmen.

Die Teilnehmer, die in Anwendung von Artikel 25 aus einem triftigen Grund abwesend waren, werden ebenfalls berücksichtigt.

**Art. 37** - Nach Ablauf der Probezeit, die 28 Unterrichtsstunden beträgt, darf kein Teilnehmer zu einem Schnellkursus in Betriebsführung zugelassen werden.

**Art. 38** - Nach der Probezeit werden die Schnellkurse in Betriebsführung für ihre vollständige Dauer anerkannt.

Die Anerkennung findet in der Woche nach Ablauf der Probezeit statt.

**Art. 39** - Das Auditorium eines Schnellkurses in Betriebsführung kann gemäß den in Artikel 24, §1, Absatz 1, festgelegten Normen aufgeteilt werden. Diese Aufteilung darf nicht nach Ablauf der Probezeit geschehen.

**Art. 40** - Für die Anwendung der Aufteilungsnormen können die Teilnehmer der Schnellkurse in Betriebsführung nicht mit den in Artikel 25 berücksichtigten Teilnehmern zusammengefaßt werden.]

**[KAPITEL VIIbis - ORGANISATION VON GRENZÜBERSCHREITENDEN  
BETRIEBSLEITERAUSBILDUNGEN  
[Kapitel eingefügt ER 19.05.99, Art. 1]**

**Art. 40bis.** Im Stadium der Ausbildung zum Betriebsleiter können grenzüberschreitende Betriebsleiterausbildungen organisiert werden, denen das in Artikel 4 erwähnte Programm zugrunde gelegt wird.

Grenzüberschreitende Betriebsleiterausbildungen können nur organisiert werden, wenn das erfolgreiche Absolvieren der Betriebsleiterausbildung zur Vergabe von mindestens zwei Meisterbriefen oder gleichgestellten Zertifikaten verschiedener Herkunftsländer führt.

**Art. 40ter.** Eine grenzüberschreitende Betriebsleiterausbildung umfaßt maximal 920 bezuschußbare Unterrichtsstunden, erstreckt sich über maximal drei Jahre und setzt sich aus Fachkursen, Kursen in Betriebsführung sowie Kursen in Berufs- und Arbeitspädagogik zusammen.

Die Anzahl bezuschußbarer Unterrichtsstunden wird anhand folgender Formel ermittelt :

$$\frac{A \times B}{6} = C$$

- wobei A die im Rahmen eines vollständigen Lehrgangs erteilte Anzahl Unterrichtsstunden mit einem Maximum von 920 Unterrichtsstunden darstellt;

- wobei B die Anzahl Teilnehmer der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit einem Maximum von 6 anrechenbaren Teilnehmern darstellt.

Als Teilnehmer der Deutschsprachigen Gemeinschaft gelten Personen, die in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ihren Hauptwohnsitz haben oder im Rahmen eines Arbeitsvertrages belgisches Rechts bzw. in Ausübung eines selbständigen Berufes nach belgischem Niederlassungsrecht in der Deutschsprachigen Gemeinschaft beruflich tätig sind;

- wobei C die Anzahl bezuschußbarer Unterrichtsstunden darstellt.

Eine bezuschußbare Unterrichtsstunde wird gemäß den für die Betriebsleiterkurse geltenden Sätzen bezuschußt.

**Art. 40quater.** Die Anzahl Unterrichtsstunden je grenzüberschreitender Betriebsleiterausbildung sowie die Aufteilung der Stunden pro Unterrichtsbereich und -fach werden unter Berücksichtigung der berufsspezifischen und pädagogischen Erfordernisse auf Vorschlag des Institutes durch den Minister festgelegt.

**Art. 40quinquies.** Eine grenzüberschreitende Betriebsleiterausbildung kann anerkannt werden, wenn sie mindestens 6 Teilnehmer zählt.

Für die Anwendung dieser Norm werden die korrekt eingeschriebenen Teilnehmer berücksichtigt, die zumindest zwei Drittel der möglichen Anwesenheiten wahrnehmen. Die Teilnehmer, die aus einem triftigen Grund abwesend waren, werden ebenfalls berücksichtigt. Gültig sind Gründe, die aufgrund der Sozialgesetzgebung die Abwesenheit bei der Arbeit rechtfertigen.

Der Minister kann auf begründeten Antrag des Instituts eine Abweichung von der in Absatz 1 erwähnten Norm gewähren.

**Art. 40sexies.** Die Anerkennung grenzüberschreitender Betriebsleiterausbildungen erfolgt innerhalb von 4 Wochen nach der Probezeit, die nicht länger als 8 Wochen sein darf und nicht mehr als 48 Unterrichtsstunden umfassen darf.

**Art. 40septies.** Die Bewertung grenzüberschreitender Betriebsleiter- ausbildungen erfolgt gemäß den für die Betriebsleiterkurse geltenden Bestimmungen.]

## **KAPITEL VIII. - SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**Art. 41.** Eine vom Minister gutgeheißene Vorschrift für die Organisation der Kurse legt die Bestimmungen zur Anwendung des vorliegenden Erlasses fest.

**Art. 42.** Der Ministerialerlaß vom 27. Oktober 1978 über die Grundausbildung, abgeändert durch die Ministerialerlasse vom 20. Juli 1982 und 24. November 1982, ist aufgehoben.

**Art. 43.** [Ausführende Bestimmung]

**Art. 44.** [Inkrafttreten]